



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

FB 11

**Tagesordnungspunkt: 2**

**Regional- und Landesplanung;  
Neufassung Landesentwicklungsprogramm**

**Anlage(n):**

**Sitzung des Ausschusses für Struktur, Verkehr und Umwelt am  
25.09.2012**

Alois-Schießl-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Wolfgang Thomas

Zi.Nr.: 305

Tel. 08122/58-1249  
wolfgang.thomas@lra-  
ed.de

Erding, 27.07.2012  
Az.:

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

- Das Ziel 1.1.2 ist in einen Grundsatz umzuwandeln.
- Durch G 1.2.1 darf die kommunale Planungshoheit nicht gefährdet werden.
- In Anhang 1 ist die Stadt Erding gem. Z 2.1.5 und 2.1.8 als Oberzentrum auszuweisen.
- Bei der Abgrenzung von Gebietskategorien (2.2.1) sollen auch regionale Besonderheiten (z.B. die Ausstrahlungseffekte eines internationalen Flughafens) berücksichtigt werden.
- In Anhang 4 ist gem. Z 2.4 eine neue Planungsregion aufzunehmen, die mindestens die Landkreise Erding, Mühldorf und Landshut (einschl. Stadt Landshut) umfasst. Ein entsprechender Beschluss des Kreistages von Erding liegt dem StMWIVT bereits vor).
- Das Ziel 3.2. ist in einem Grundsatz umzuwandeln. Ausnahmen von der Innenentwicklung sollten auch dann möglich sein, wenn sie auf einem fachlich fundierten Ortsentwicklungskonzept beruhen.
- Das Ziel 3.3 sollte in einen Grundsatz umgewandelt werden. Ausnahmen vom Anbindungsgebot sollen auch dann zulässig sein, wenn sie auf einem fachlich fundierten Ortsentwicklungskonzept beruhen.
- Unter 4 ist die Ausbaupflichtung für den Bahnknoten München mit besonderer Berücksichtigung der ostseitigen Schienenanbindung des Flughafen München als Ziel aufzunehmen.
- Das Ziel 4.5 hinsichtlich einer dritten Start- und Landebahn einschl. Vorranggebiet ist zu streichen, da der Bedarf für eine dritte Bahn am Flughafen München



**LANDKREIS**  
**ERDING**

- nicht nachgewiesen ist. Auf die Beschlusslage des Landkreises Erding wird verwiesen.
- Im Ziel 4.5.4 ist der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen auch für den zivilen Geschäftsreiseverkehr zugänglich zu machen. Dies entlastet den Flughafen München.
  - Einzelhandelsgroßprojekte sollen in städtebaulich oder sozioökonomisch begründeten Ausnahmefällen auch in Randlagen zulässig sein.
  - Die Grenzwerte für zulässige Verkaufsflächen (Z 5.2.3) sind entweder ganz zu streichen oder als Grundsatz aufzunehmen.
  - Auf die Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen soll verzichtet werden (6.2.1).
  - Freiflächen-PV-Anlagen sollten grundsätzlich nur ausnahmsweise zulässig sein, und nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass der vorgesehene Standort für eine landwirtschaftliche Produktion ungeeignet ist (6.2.2).
  - Der Abschnitt 8.3.1 ist wie folgt zu formulieren:

„8.3.1 Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen,  
Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sing- und Musikschulen

**(Z)** Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen,  
Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

**(G)** Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeinbildenden Schulen, Beruflichen Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie mit Sing- und Musikschulen beitragen.“

## Vorlagebericht:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wird komplett neu gefasst. Es soll verschlankt und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Der Entwurf wurde am 22.05.2012 durch den Ministerrat gebilligt.

Der Entwurf ist einsehbar unter [www.Landesentwicklung.Bayern.de](http://www.Landesentwicklung.Bayern.de)

Die Anhörung wurde durch das Bayerische Wirtschaftsministerium mit Schreiben vom 20.06.2012 eingeleitet. Die Stellungnahmen werden unmittelbar dem Ministerium zugeleitet. Die Anhörungsfrist läuft bis 21.09.12. Das Ministerium hat jedoch gegenüber dem Landkreis zugesichert, dass dies keine Ausschlussfrist ist und auch Stellungnahmen, die zeitnah nach 21.09.12 eingehen, ihre Berücksichtigung finden werden.

Im Rahmen dieser Neuauflage haben sich bereits der StrVU, der KA und der Kreistag jeweils mehrheitlich für die Bildung einer neuen Planungsregion ausgesprochen. Diese Region soll mindestens die Landkreise Erding, Mühldorf und Landshut, einschl. der kreisfreien Stadt Landshut umfassen. Die Gremien dieser Gebietskörperschaften haben jeweils entsprechende Beschlüsse gefasst. Idealerweise sollten dieser neuen Region auch noch weitere Landkreise angehören (z.B. Rottal Inn, Dingolfing Landau, Altötting).

Aber in dem Entwurf des LEP sind noch weitere Ziele enthalten, die Auswirkungen auf den Landkreis Erding und seine Städte, Märkte und Gemeinden haben können.

Die entsprechenden **Ziele (Z) und Grundsätze (G)** mit ihren **Begründungen (B)** werden im Folgenden genannt.

Hinweise erläutern bei Bedarf die Ziele und Grundsätze.

**Vorschläge** für einen Beschlussvorschlag werden ggf. formuliert

### 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

**(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.**

**(B) Ist durch raumbedeutsame Vorhaben eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen, die nicht ausgeglichen werden kann, zu befürchten, haben die Belange der Ökologie Vorrang (Kollisionsnorm). Andernfalls wären die betroffenen ökologischen Belange unumkehrbar beeinträchtigt und damit die Entscheidungsspielräume für künftige Generationen verloren.**

### Hinweis:

Mit der Formulierung des Zieles, das ja keiner Abwägung unterliegt, können unter Umständen kommunale, aber auch staatliche, Infrastrukturvorhaben komplett verhindert werden. Dies ist der Fall, wenn ein Vorhaben von den Landesplanungsbehörden, zu denen die staatlichen Landratsämter nicht mehr gehören,

- als raumbedeutsam eingestuft wird und
- festgestellt wird, dass dadurch eine nicht ausgleichbare wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen zu befürchten ist.

Dies ist durchaus auslegbar und kann auch im Rahmen von öffentlichen Verfahren von Bürgerinitiativen, Verbänden oder Träger öffentlicher Belange ins Feld geführt werden.

Selbstverständlich muss auf ökologische Belange Rücksicht genommen werden, das sollte aber nicht auf Kosten der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, zu der auch moderne und leistungsfähige Infrastrukturen (z.B. Erdinger Ringschluss und Walpertskirchner Spange, Nord- und Südostumfahrung Erding, Umfahrungen im Zuge der B 388 und B15 einschl. B 15 neu) gehören, gehen.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

## Vorschlag

Um diesen Kollisionskonflikt zu entschärfen sollte entweder der Text „entschärft“ werden (z.B. ... ist in der Regel den ökologischen Belangen ...) oder der Text als Grundsatz in das LEP aufgenommen werden.



LANDKREIS  
ERDING

### 1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

**(G)** Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden.  
**(B)** Der Beitrag der Landes- und Regionalplanung zur Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels besteht darin, die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung zu schaffen. Insbesondere zur flächendeckenden Sicherung der Daseinsvorsorge verfügt die Landes- und Regionalplanung mit dem Zentrale-Orte- System (vgl. 2.1) und mit dem Vorhalteprinzip (vgl. 1.2.5) über geeignete Instrumente. Unabhängig hiervon können die Regionalen Planungsverbände im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen und interkommunalen Netzwerken und Kooperationsstrukturen die aufgrund des demographischen Wandels erforderlichen Anpassungsprozesse in den Regionen initiieren und moderieren (vgl. Art. 8 BayLplG). Auch bei der Siedlungsentwicklung ist der demographische Wandel zu berücksichtigen. Baulandausweisungen sind zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs grundsätzlich ungeeignet und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner soll deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abgestimmt werden.

#### Hinweis:

Inwieweit sich eine Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände für regionale Entwicklungskonzepte (s. B Satz 3) aus Art. 8 LaplaG ableiten lässt, kann nicht nachvollzogen werden.

Die Baulandausweisungen sollten ausschließlich in der Planungshoheit der Kommunen bleiben (s. B letzter Satz).

#### Vorschlag:

Durch diesen Grundsatz darf die kommunale Planungshoheit nicht gefährdet werden.

### 2.1.5 Zentrale Orte und Nahbereiche

**(Z)** Die Mittel- und Oberzentren werden gemäß Anhang 1 festgelegt. Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.

#### Hinweis:

Es gibt nur noch drei Kategorien von zentralen Orten. Gegenüber dem LEP 2006 wurden Freising vom möglichen Oberzentrum zum Oberzentrum sowie Markt Schwaben und Dorfen vom möglichen Mittelzentrum zum Mittelzentrum aufgestuft.

Erding wird weiterhin unverändert als Mittelzentrum geführt.

Dies ist unverständlich, insbesondere wenn man die Begründung zur Definition der Mittelzentren (G 2.1.7) liest: „Mittelzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der gehobenen Versorgung ... dar.“

In Erding sind diese zentralörtlichen Einrichtungen bereits vorhanden (s. Schulen, Fachhochschule; Einzelhandelsangebot). Zu den zentralörtlichen Einrichtungen zählen explizit neben den staatlichen auch kommunal und privat getragene Einrichtungen.

In der Begründung zum LEP ist aufgeführt, dass für Bayern eine stagnierende, bzw. rückläufige Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt wird. Aus diesem Grund ist eine weitere Festlegung von neuen Oberzentren (und auch Mittelzentren) nicht vorgesehen.

Dies entspricht nicht der dynamischen Entwicklung Erdings. Eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung wird für Erding im Vergleich zu „Gesamt-Bayern“ in einem stark verzögerten Prozess prognostiziert. Im Hinblick auf den im LEP in der Regel vorgesehenen Zeithorizont von ca. 10 Jahre, kann auch dieser Aspekt daher nicht als Begründung gegen die Einstufung Erdings als Oberzentrum herangezogen werden.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Die Gemeinde Taufkirchen/V. verfügt über eine große Anzahl von Einrichtungen des gehobenen Bedarfs, die denen eines Mittelzentrums entsprechen, z.B.

Realschule, Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Berufsfachschule für Krankenpflege, Mehrgenerationenhaus, Sportanlagen mit überregionaler Bedeutung.

**Vorschlag:**

Erding ist als Oberzentrum einzustufen.

Taufkirchen/v. ist als Mittelzentrum einzustufen.

### 2.2.1 Abgrenzung der Teilräume

**(G)** Den sich aus der Raum- und Siedlungsstruktur ergebenden unterschiedlichen raumordnerischen Erfordernissen der Teilräume soll Rechnung getragen werden.

**(Z)** Hierzu werden folgende Gebietskategorien festgelegt:

- Ländlicher Raum, untergliedert in
- allgemeiner ländlicher Raum und
- ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen,
- Verdichtungsraum.

**(B)** Jede Gemeinde wird anhand folgender Kriterien einer Gebietskategorie zugeordnet:

- Einwohner-/Beschäftigtendichte 2010 (Kriterium 1)

- Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an der Gemeindefläche 2010 in v.H. (Kriterium 2)

und

- Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung im Zeitraum 2000-2010 in v.H. (Kriterium 3).

Für die Bestimmung ... der Verdichtungsräume ist zusätzlich das Überschreiten eines Einwohnerschwellenwerts erforderlich.

Als allgemeiner ländlicher Raum werden die Gebiete bestimmt, die eine unterdurchschnittliche

Verdichtung aufweisen. Zum allgemeinen ländlichen Raum zählen jene Gemeinden, die

- bei Kriterium 1 unter dem Landesdurchschnitt und/oder

- bei den Kriterien 2 und 3 unter dem Landesdurchschnitt liegen.

Im allgemeinen ländlichen Raum sind in der Regel keine spezifischen landesplanerischen Festlegungen erforderlich, die über die Festlegungen zum ländlichen Raum in 2.2.5 hinausgehen. Bei Bedarf können die Regionalen Planungsverbände weitere Festlegungen treffen.

Als Verdichtungsraum werden zusammenhängende Gebiete mit überdurchschnittlicher Verdichtung und hoher Einwohnerzahl bestimmt. Zu einem Verdichtungsraum zählen jene Gemeinden, die

- bei Kriterium 1 über dem Landesdurchschnitt und

- bei mindestens einem der Kriterien 2 oder 3 über dem Landesdurchschnitt liegen sowie

- gemeinsam mit angrenzenden, die oben angeführten Kriterien ebenfalls erfüllenden, Gemeinden einen Einwohnerschwellenwert von 110 000 Einwohnern überschreiten.

*Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber komplett von diese Voraussetzungen erfüllenden Gemeinden umschlossen werden, werden ebenfalls dem Verdichtungsraum zugeordnet (Vermeidung von Insellagen).*



**LANDKREIS**  
**ERDING**

#### **Hinweis:**

Die Abgrenzung erfolgte einzeln für jede Gemeinde nach statistischen Merkmalen. Die Verflechtungen einer Gemeinde im Umfeld bleiben unberücksichtigt. Die Gemeinden Erding, Wörth, Ottenhofen und Forstern sind dem Verdichtungsraum, die anderen 22 Gemeinden sind dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet. Das hat zwar den Vorteil, dass für den ländlichen keine spezifischen landesplanerischen Aussagen getroffen werden, spiegelt aber natürlich nicht die Dynamik insbesondere im westlichen Landkreisgebiet wieder.

#### **Vorschlag:**

Bei der Abgrenzung von Gebietskategorien sollen auch regionale Besonderheiten berücksichtigt werden.

### **2.4 Regionen**

**(Z)** Die Regionen werden aus den im Anhang 4 genannten kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand gebildet.

#### **Hinweis:**

Auf die Beschlusslage des Landkreises Erding zur Bildung einer neuen Planungsregion wird verwiesen (s. Kreistag am 23.07.12).

### **3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung**

**(Z)** In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nachweisbar Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

**(B)** Ein geeignetes Instrument zur systematischen Erfassung und zum Nachweis vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale und zum Abgleich mit den ermittelten Bedarfen ist ein kommunales Flächenmanagement. In diesem werden die Entwicklungspotenziale vollständig erfasst, kontinuierlich aktualisiert und laufend in notwendige Planungsverfahren eingespeist.

#### **Hinweis:**

Von diesem wiederum nicht abwägbaren Ziel ist nur eine Ausnahme zugelassen. Es könnten aber auch andere Gründe geben, die eine wünschenswerte Innenentwicklung nicht ermöglichen. Eine „Außenentwicklung“ von Gemeinden, Märkten und Städten sollte auch dann möglich sein, wenn zwar im Innenbereich der Gemeinde noch theoretische Potentiale zur Verfügung stehen, diese jedoch aus Gründen der Ortsentwicklung nicht angegriffen werden sollen (z. B. Dorfanger; Grün- und Parkflächen, die wichtig für die Anpassung an eine mögliche Klimaänderung sind), oder tatsächlich für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

#### **Vorschlag:**

Dieses Ziel sollte in einen Grundsatz umgewandelt werden. Ausnahmen von der Innenentwicklung sollen auch dann zulässig sein, wenn sie auf einem fachlich fundierten Ortsentwicklungskonzept beruhen.

### **3.3 Vermeidung von Zersiedlung**

**(Z)** Neue Siedlungsflächen sind in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.



Ausnahmen sind nur zulässig, wenn

- Auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
- ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Autobahn- oder Eisenbahnanschluss angewiesen ist oder
- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann.

*(B) Die Anbindung neuer Siedlungsflächen (d.h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen) an geeignete Siedlungseinheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird mit der Anbindung neuer Siedlungsflächen ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine ausreichende Auslastung technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erreicht. Vor allem Einrichtungen der Grundversorgung können besser ausgelastet und gesichert werden (vgl. 1.1.1, 1.2.4 und 1.2.6).*

*Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn aufgrund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.*

*Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.*

*Militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht unterliegen nicht dem Ziel, wenn sie eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen (z.B. Wohn-, Verwaltungs-, Gewerbebauten).*

#### **Hinweis**

Auch hier ist der Ausnahmekatalog viel zu eng gestrickt. Es müssen Ausnahmen möglich sein, wenn sie auf einem fachlich fundierten orts-/stadtplanerischen Entwicklungskonzept beruhen. Ausnahmemöglichkeiten allein auf die Topographie und ähnliches zu stützen, wird einer gesunden Ortsentwicklung nicht gerecht. Sie muss sich immerhin mit erheblichen Immissionskonflikten zwischen Wohn- und Gewerbebebauung auseinandersetzen. Eine Anbindung und damit ein unmittelbarer baulicher Zusammenhang sind vor allem in den kleinen Ortschaften der Region München kaum sinnvoll zu bewältigen. Im gewerblichen Bereich Ausnahmen vom Anbindungsgebot nur zuzulassen, wenn ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann, entspricht nicht einer gerechten Abwägung. Es kann sehr wohl auch sein, dass aus Gründen der Ortsbildgestaltung ein kleines Gewerbegebiet von 4 ha mit mehreren kleineren Betrieben nicht angebunden werden kann. Diese Entwicklungsmöglichkeit auszuschließen, geht insbesondere zu Lasten der Gemeinden und Ortschaften in den ländlichen Räumen der Region München.

Warum das Anbindungsgebot nicht für PV-Anlagen gilt, wird nicht weiter ausgeführt.

#### **Vorschlag**

*Dieses Ziel sollte in einen Grundsatz umgewandelt werden. Ausnahmen vom Anbindungsgebot sollen auch dann zulässig sein, wenn sie auf einem fachlich fundierten Ortsentwicklungskonzept beruhen.*

#### **4. Verkehr**

**(G) Der Bahnknoten München soll ausgebaut werden**

#### **Hinweis**

Die Aussagen zum Verkehr (4.1) sind sehr allgemein gehalten.

Im Bereich von Straßen- und Schieneninfrastruktur (4.2 und 4.3) sind keine projektbezogenen Ziele mehr genannt. Diese finden sich in der Begründung teilweise wieder und

werden unter dem Bahnknoten München subsumiert (z.B. Erdinger Ringchluss mit Walpertskirchner Spange sowie Ausbau und Elektrifizierung München-Mühldorf-Freilassing).



**LANDKREIS**  
**ERDING**

### Vorschlag

Die Ausbaupflichtung für den Bahnknoten München mit besonderer Berücksichtigung der ostseitigen Schienenanbindung des Flughafen München soll als Ziel aufgenommen werden.

### 4.5 Ziviler Luftverkehr

**(Z)** Für den Flughafen München ist eine dritte Startbahn mit den erforderlichen Funktionsflächen zu errichten (4.5.1).

Die für die weitere Entwicklung des Verkehrsflughafens München erforderliche Fläche ist als Vorranggebiet Flughafenentwicklung festgelegt. Dieses ist im Anhang 5 dargestellt.

**(B)** *Der bestehende Verkehrsflughafen München ist mit seiner Kapazität nicht in der Lage, die zukünftige Luftverkehrsnachfrage zu bewältigen. Um das zu erwartende Verkehrsaufkommen auch künftig abwickeln zu können, ist eine Erweiterung der Bahnkapazität um eine dritte Start- und Landebahn mit den entsprechenden Funktionsflächen erforderlich. Der Kapazitätsausbau sichert zudem die für den Standort Bayern wichtige europäische Drehkreuzfunktion des Verkehrsflughafens München.*

### Vorschlag

Das Ziel soll gestrichen werden, da der Bedarf für eine dritte Bahn nicht nachgewiesen ist. Das Vorranggebiet für diesen Flächenbedarf soll gestrichen werden. Auf die Beschlusslage des Landkreises Erding wird verwiesen.

**(Z)** Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist in seinem Status und Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen zu sichern. Die Öffnung des Sonderflughafens für zusätzliche Verkehre, insbesondere den Geschäftsreiseflugverkehr, ist nicht zuzulassen (4.5.4).

**(B)** *Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist ein wichtiger Standort der Luft- und Raumfahrtindustrie und der Luft- und Raumfahrtforschung in Deutschland. Er dient durch die Abwicklung von Forschungsflugbetrieb insbesondere auch für das am Standort ansässige Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) unmittelbar dem allgemeinen Wohl. Er soll für die Luft- und Raumfahrtindustrie und -forschung dauerhaft zur Verfügung stehen. Der besondere Zweck des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen soll sich auf den Werks- und Forschungsflugverkehr beschränken. Aus verkehrspolitischen Gründen ist eine Ausweitung dieses besonderen Zwecks auf zusätzliche Nutzerarten nicht erforderlich. Mit ihrem ausdrücklichen Ausschluss wird einer etwaigen schleichen Entwicklung des Sonderflughafens zum Verkehrsflughafen entgegengewirkt. Neben seiner forschungspolitischen Bedeutung hat der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen im mittelbaren öffentlichen Interesse auch erhebliche industriepolitische Bedeutung mit entsprechenden Auswirkungen auf den Erhalt und die Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen.*

### Vorschlag

Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen soll auch für den zivilen Geschäftsreiseverkehr geöffnet werden. Dies entlastet den Flughafen München.

### 5.2 Einzelhandelsgroßprojekte

**(Z)** Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden.

Abweichend sind Ausweisungen zulässig

- für Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in allen Gemeinden,

- für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, nur in Mittel- und Oberzentren sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

#### **Hinweis**

Begrüßt wird, dass Einzelhandelsgroßprojekte für Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in allen Gemeinden möglich sind.

(Z) Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn

- das Einzelhandelsgroßprojekt ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder
- die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen (5.2.2).

#### **Hinweis**

Auch hier gilt, dass es auch andere Gründe geben kann, ein Einzelhandelsgroßprojekt an einer städtebaulich nicht integrierten Lage zu errichten.

#### **Vorschlag**

Das Ziel sollte in einen Grundsatz umgewandelt werden um die Gemeinden nicht in ihrer Entwicklungsfähigkeit einzuengen.

(Z) Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte 30 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen. Für die 100 000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl des Bezugsraums dürfen 15 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft abgeschöpft werden (5.2.3).

#### **Hinweis**

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen ist – trotz einer umfangreichen Begründung - eine seriöse Einschätzung der Auswirkungen dieses Ziels in der Region München nicht möglich.

#### **Vorschlag**

Auf Landesebene sollten die für Gemeinden vielfach nicht nachvollziehbaren Grenzwerte nicht als Ziel festgeschrieben werden.

## **6.2 Windkraft und Photovoltaik**

(Z) In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (6.2.1).

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (6.2.2).

#### **Hinweis**

Das LEP sollte auch bei der Windkraft von einem Zwang zur Festsetzung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen absehen, und es bei der bisher im LEP geregelten Möglichkeit dazu lassen. Denn eine zwangsweise Festlegung im Rahmen regionsweiter Steuerungskonzepte wird der tatsächlichen Situation in der Region München nicht gerecht. Hier arbeiten bereits ca. 2/3 bis 3/4 aller Kommunen, überwiegend landkreisweise, zusammen an entsprechenden Konzentrationsflächen in ihren Flächennutzungsplänen.

Freiflächen-PV-Anlagen sollten nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn nachgewiesen wird, dass der vorgesehene Standort für eine landwirtschaftliche Produktion ungeeignet ist.

**Vorschlag:**

Auf die Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen soll verzichtet werden. Freiflächen-PV-Anlagen sollten grundsätzlich nur ausnahmsweise zulässig sein, und nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass der vorgesehene Standort für eine landwirtschaftliche Produktion ungeeignet ist.



**LANDKREIS**  
**ERDING**



LANDKREIS  
ERDING

### **8.3.1 Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung**

**(Z)** Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen sowie Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

**(G)** Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeinbildenden Schulen, Beruflichen Schulen sowie mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung beitragen.

#### Hinweis

Im bisherigen LEP wurde unter B III 5.12 als Ziel festgelegt, dass die Musikpflege durch den Erhalt und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des bestehenden Netzes leistungsfähiger Sing- und Musikschulen dauerhaft unterstützt wird. Dies entspricht auch der Zielsetzung des Dritten Bayerischen Musikplans.

Der hohe Qualitätsstandard des bayerischen Sing- und Musikschulwesens wird auch durch die im Jahr 1984 erlassene Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule sichergestellt. Darin ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Bezeichnung „Musikschule“ geführt werden darf. Dies betrifft insbesondere den strukturierten fachlichen Aufbau, das breite Angebot an Instrumental- und Ensemblefächern, die Qualifikationsvoraussetzung der beschäftigten Lehrkräfte, geordnete Rechtsverhältnisse für die Beschäftigung des Lehrpersonals und den inneren Betrieb der Sing- und Musikschulen sowie die soziale Gebührengestaltung.

#### Vorschlag

Der Abschnitt 8.3.1 ist wie folgt zu formulieren:

### **8.3.1 Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sing- und Musikschulen**

**(Z)** Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

**(G)** Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeinbildenden Schulen, Beruflichen Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie mit Sing- und Musikschulen beitragen.